

Der Biber (*Castor fiber*) ist das größte in Europa vorkommende Nagetier. Er kann bis zu 135 cm lang und bis zu 36 kg schwer werden. Neben dem Menschen besitzt er als einziges Lebewesen die Fähigkeit seinen Lebensraum selbst zu gestalten.

Mit seiner sowohl an Wasser, als auch an Land gebundenen Lebensweise – insbesondere dem Fällen von Gehölzen und dem Anlegen von Biberdämmen einschließlich der oftmals damit verbundenen Überflutung von angrenzenden Flächen - ist der Biber ein aktiver Landschaftsgestalter und eine Schlüsselart in wie auch an Gewässern.

In den letzten Jahren ist auch im Landkreis Mansfeld-Südharz eine zunehmende Besiedelung mit dem Schwerpunkt in den Flussauen zu beobachten. Bisher wurde der Biber in den Bereichen der Helme, Wipper, Eine, Schlenze und Gonna sowie in deren Nebengräben nachgewiesen, wobei zukünftig mit einer weiteren Ausbreitung zu rechnen ist. Die durch den Biber geschaffene Dynamik und Vielfalt an Strukturen, Licht-, Wasser- und Fließverhältnissen entspricht den Lebensraumanforderungen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten. So erhöht sich mit der Zeit sowohl die Artenvielfalt als auch die Individuendichte an Bibergewässern deutlich. Gleichzeitig steht der Biber auf Grund dieser Lebensweise zunehmend im Konflikt mit dem Menschen.

Dank seiner Anpassungsfähigkeit ist er in der Lage, auch die Kulturlandschaft zu nutzen bzw. zu besiedeln. Damit kommt es zwangsläufig zu Nutzungskonflikten zwischen Mensch und Tier. Diese Situationen entstehen meist dort, wo die intensive menschliche Nutzung der Ufer auf die landschaftsgestalterischen Aktivitäten des Bibers trifft. Häufig zeigen sich dann u.a. überflutete Acker- und Wiesenflächen sowie Schäden an Nutzgärten (z.B. durch Fällungen von Obstbäumen) oder Wanderwegen.

Um den Konflikt zwischen Mensch und Tier zu reduzieren, sind folgende Vorsichtsmaßnahmen möglich:

- Einzelbaumschutz: stabile Umzäunung mit Metallmaschendraht (min. 1,20 m hoch); der Einzelbaumschutz muss eingegraben oder ebenerdig umgeschlagen werden (min. 30 cm) um ein Untergraben zu verhindern
- Stabile Umzäunung der zu schützenden Gehölzflächen
- Elektrozäune (zur Abwehr)
- Wenn ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, bietet sich auch die Etablierung von Uferrandstreifen mit dichtem Strauch-Baum-Bewuchs an (beidseitig 10-20 m)

Hinweis: grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an bekannte Biberreviere, empfiehlt es sich, bei der Planung der Ackerbestellung Arten zu vermeiden, die bevorzugt auf dem Speiseplan des Bibers stehen (z. B. Mais, Raps und Zuckerrübe).

Der Biber ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine streng geschützte Art. Zudem zählt er zu den Arten des Anhang II der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und gehört somit zu den Tierarten, deren Vorkommen im Rahmen des europäischen Netzes von Schutzgebieten (Natura 2000) zu schützen sind.

Aufgrund des Schutzstatus sind gemäß § 44 BNatSchG Handlungen, die den Biber stören oder töten, verboten. Zu den Verbotstatbeständen gehören ebenso die Beschädigung bzw. Zerstörung seiner Baue und Dämme. Ein Verstoß gegen diese Verbote wird als Ordnungswidrigkeit bzw. im Falle einer vorsätzlichen Handlung bei streng geschützten Arten, zu welchen der Biber zählt, als Straftat geahndet. Zur Konfliktminimierung zwischen Nutzungsanforderung und Artenschutz kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall nach entsprechendem Antrag eine Ausnahme von den o.g. Verboten gewähren. Ist ein regulierender Eingriff in den Biberdamm notwendig, wird geprüft, inwieweit diese Maßnahmen sowohl den Landnutzern als auch den Bibern eine Nutzung des Gewässers und der gewässernahen angrenzenden Flächen im Einklang miteinander ermöglicht. Die Beseitigung eines Dammes ist meist keine Lösung. Die unkontrollierte Dammrücknahme oder –wegnahme fördert oftmals nur die Bau- und Fällaktivität des Bibers und das Problem wird verschärft. Für die Regulierung des Abflusses hat sich der Einsatz von Drainagerohren bewährt, welche in den Biberdamm integriert werden und gleichzeitig den vom Biber benötigten Wasserstand halten. So benötigt dieser eine Schwimmtiefe von mindestens 80 cm um den Eingang zur Biberburg bzw. zum Erdbau unter Wasser zu erreichen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz bittet um eine aktive Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger. Sollten Sie in oder an Gewässern bemerken, dass z. B. Bäume Fraßspuren oder gar eine so erhebliche Beschädigung vorweisen, dass ein Baum umzustürzen droht, oder Ihnen tiefe Löcher auf den Wegen entlang der Gewässer auffallen, melden Sie dies umgehend beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die aufgeführten Hinweise und Herangehensweisen tragen dazu bei, das Konfliktpotenzial zwischen Mensch und Biber zu minimieren und ein Zusammenleben zu ermöglichen.

Ansprechpartner

Umweltamt Landkreis Mansfeld-Südharz
Untere Naturschutzbehörde

Tel.: 03464/535-4501
umweltamt@lkmsch.de

Landesreferenzstelle für Biberschutz Sachsen-Anhalt
Tel.: 034904/421-0
poststelle@bioresme.mlu.sachsen-anhalt.de